

§ 1 Allgemeine Grundsätze

1. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erfolgt im Verein nach den Richtlinien der EU-weiten Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie des gültigen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Die Konformität zum Datenschutz im Umgang mit personenbezogenen Daten im Verein wird insbesondere durch ein Datenschutzmanagementsystem gewährleistet.
2. Mit dem Beitritt eines Mitglieds zum Verein erfolgt eine datenschutzrechtliche Unterrichtung des Mitglieds gemäß Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 DS-GVO. Der Verein darf beim Vereinseintritt alle Daten erheben (Aufnahmeantrag bzw. Beitrittserklärung), die zur Verfolgung der Vereinsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder erforderlich sind (siehe Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO).
3. Für die Nutzung von personenbezogenen Daten sowie auch von Fotos im Rahmen der Pressearbeit in den Print- und Online-Medien (Vereinshomepage, Social Media-Plattformen des Vereins) wird bei Bedarf eine separate Einwilligung eingeholt.

§ 2 Beitritt zum Verein

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende personenbezogene Daten auf:
 - a.) Vor- und Nachname
 - b.) Geschlecht
 - c.) Eltern-/Kind-Beziehungen, insbesondere bei minderjährigen Mitgliedern
 - d.) Anschrift
 - e.) Kommunikationsdaten
 - f.) Geburtsdatum
 - g.) BankverbindungJedem Vereinsmitglied wird zudem eine vereinseigene Mitgliedsnummer zugeordnet.

2. Die personenbezogenen Daten werden in einem vereinseigenen EDV-System gespeichert, welches durch technische und organisatorische Maßnahmen vor einem unberechtigten Zugriff Dritter geschützt ist.
3. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur erhoben und verarbeitet, wenn sie zur Erfüllung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

§ 3 Austritt aus dem Verein

1. Beim Austritt von Mitgliedern werden alle gespeicherten Daten archiviert. Die archivierten Daten werden ebenfalls durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Die archivierten Daten dürfen ebenfalls nur zu vereins- bzw. verbandsinternen Zwecken verwendet werden.
2. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung des Vereins betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Kalenderjahre ab der Wirksamkeit des Austritts durch den Verein aufbewahrt. Danach werden diese Daten gelöscht bzw. vernichtet.

§ 4 Übermittlung von Daten bei der Mitgliedermeldung

1. Als Mitglied des Blasmusikkreisverband Pforzheim-Enzkreis e.V. ist der Verein verpflichtet, seine aktiven Mitglieder an den übergeordneten Kreisverband regelmäßig, in der Regel jährlich, zu melden. Die Datenweitergabe an den Kreisverband, einem Dachverband im Verhältnis zum Verein, stellt eine Datenübermittlung i.S.d. §3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 BDSG dar.
2. Übermittelt werden dabei personenbezogene Daten nach dem Meldestandard des Kreisverbandes. Dies sind insbesondere bei aktiven Mitgliedern folgende Daten:
 - a.) Vor- und Nachname, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht

- b.) Ehrungsdaten (bisher erhaltene Ehrungen des Verbandes)
 - c.) Qualifikationen (z.B. D-Prüfungen)
 - d.) Instrument
 - e.) Datum Beitritt zur aktiven Mitgliedschaft
 - f.) Mitwirkung in Orchestergruppierungen des Vereins
3. Bei aktiven Mitgliedern mit besonderen Aufgaben bzw. Funktionen laut Vereinssatzung werden die vollständige Anschrift mit Kommunikationsdaten sowie die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein übermittelt.
 4. Fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder werden nur statistisch, also ohne namentliche Meldung übermittelt.
 5. Der Verein erklärt ausdrücklich bei Abgabe einer Mitgliedermeldung an den übergeordneten Kreisverband, dass die Daten ausschließlich für verbandsinterne Zwecke verwendet werden dürfen, eine Überlassung an Dritte ist untersagt bzw. bedarf der schriftlichen Einwilligung der Mitglieder des Vereins.
 6. Die Übermittlung der Mitgliedermeldung erfolgt in einem datentechnisch verschlüsselten Verfahren.

§ 5 Sonstige Übermittlung von Daten an Dachverbände

1. Als Mitglied des Blasmusikkreisverband Pforzheim-Enzkreis e.V. kann der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben personenbezogene Daten bei folgenden Anlässen an den Kreisverband übermitteln:
 - a.) Beantragung von Ehrungen nach der Ehrungsordnung des Kreisverbandes oder weiterer Dachorganisationen: Vor- und Nachname, Anschrift, Geburtsdatum, Ehrungshistorie
 - b.) Anmeldung zu Lehrgängen des Kreisverbandes oder weiterer Dachorganisationen: Vor- und Nachname, Anschrift, Geburtsdatum
 - c.) Anmeldung zu Fachtagungen und Veranstaltungen des Kreisverbandes oder weiterer Dachorganisationen: Vor- und Nachname, Anschrift, Geburtsdatum
2. Die Übermittlung der Mitgliedermeldung erfolgt in einem datentechnisch verschlüsselten Verfahren.

§ 6 Pressearbeit

1. Der Verein informiert die Tagespresse sowie die Verbandszeitschrift forte (DVO-Verlag) des BVBW über Prüfungsergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite und in Social Media-Seiten des Vereins veröffentlicht.
2. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Internetseite und von Social Media-Seiten des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt den Blasmusikkreisverband Pforzheim-Enzkreis e.V. von dem Widerspruch des Mitglieds.

§ 7 Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder

1. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Prüfungen, Ehrungen sowie Feierlichkeiten am schwarzen Brett des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden.
2. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett.
3. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein nach Satzung und/oder Vereinsordnungen eine besondere Funktion ausüben oder gesondert mit Aufgaben zur Erfüllung des Vereinszweckes betraut sind, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordern.
4. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Mitgliederdaten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

§ 8 Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde

Als Aufsichtsbehörde für die Einreichung von Beschwerden der Betroffenen zum Datenschutz steht der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit Baden-Württemberg zur Verfügung.

Die Beschwerde kann online unter

<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/beschwerde-online-einreichen/>

eingereicht werden.

Die vorstehende Datenschutzordnung der Stadtkapelle Maulbronn e.V. wurde bei der Hauptversammlung am 10. Mai 2019 verabschiedet.